

Geschichte der Sozialversicherungen

Ein Blick zurück...

Die Vorgeschichte der AHV reicht bis ins 19. Jahrhundert zurück. 1886 verabschiedete der „Schweizerische Grütliverein“ erste Grundsätze für eine Alters- und Invalidenversicherung, und 1908 fand eine erste Interkantonale Konferenz über deren Schaffung statt. Im Eidgenössischen Parlament forderte 1912 Nationalrat Weber, St. Gallen, erstmals mit einer Motion die Schaffung einer Alters- und Invalidenversicherung.

In der Abstimmung vom 6. Dezember 1925 wurde dem neuen Artikel 34quater der Bundesverfassung, der vorsah, eine Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie „auf einen späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen“ von Volk und Ständen mit grosser Mehrheit zugestimmt. Das von Bundesrat Schulthess vorgelegte Gesetz („Lex Schulthess“) wurde jedoch in der durch Referendum bedingten Abstimmung am 6. Dezember 1931 abgelehnt.

Im Ersten Weltkrieg fehlte eine wirtschaftliche Sicherung der Wehrmänner. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurden die Arbeiten für eine Ausgleichsordnung für Wehrmannschutz stark vorangetrieben.

Am 20. Dezember 1939 verabschiedete der Bundesrat die „Lohnersatzordnung“ für dienstleistende Arbeitnehmer, die im Februar 1940 in Kraft trat und im Juni 1940 durch eine „Verdienstersatzordnung“ für Selbständigerwerbende ergänzt wurde.

Ein 1942 eingereichtes Volksbegehren forderte die „Umwandlung der Lohn- und Verdienstausschleisskassen in Alters- und Hinterlassenenausgleichskassen nach Abschluss des Aktivdienstes“. Am 20. Dezember 1946 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte – nach Beratungen von weniger als 7 Monaten – das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Dagegen wurde erneut das Referendum ergriffen; in der Abstimmung vom 6. Juli 1947 sprachen sich jedoch – bei einer Beteiligung von 80% – über 79% der Stimmenden für die Einführung der AHV aus. Das Gesetz trat am 1. Januar 1948 in Kraft.

Mit der neuen AHV verfügte die gesamte Bevölkerung – also neben Arbeitnehmer auch Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige – über eine minimale wirtschaftliche Sicherung im Alter und für Hinterbliebene. Die AHV führte denn auch, trotz anfänglich relativ tiefer Renten, schon bald zu einem starken Rückgang der Fürsorgeleistungen für Betagte und Hinterbliebene.

Von der Basisversicherung zu existenzsichernden Renten

In den Fünfzigerjahren wurden die Leistungen der AHV in vier Revisionen ausgedehnt. 1953 wurde die Durchführung der Erwerb ersatzordnung (EO) und der Familienzulagen in der Landwirtschaft den AHV Ausgleichskassen übertragen.

In den Sechzigerjahren folgten drei weitere AHV-Revisionen. Seit 1960 stellten die AHV-Ausgleichskassen zudem die Beitragserhebung, die Kontenführung, die Berechnung der Geldleistungen und den Geldverkehr der Invalidenversicherung (IV) sicher. Seit 1966 werden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (EL) die Versicherungsleistungen der AHV/IV durch gezielte Bedarfsleistungen ergänzt.

Am 3. Dezember 1972 wurde im revidierten Artikel 34quater (heute Artikel 111 und 112) der Bundesverfassung das Dreisäulenprinzip der Sozialen Vorsorge verankert. Danach sollen AHV und IV – zusammen mit den Ergänzungsleistungen – allen Versicherten den Existenzbedarf angemessen decken. Damit war der Ausbau der AHV von der Basisversicherung zur existenzsichernden Versicherung vorgezeichnet und wurde mit der 8. AHV-Revision schrittweise umgesetzt.

Aufgaben der Sozialversicherungen

Abkürzung	Versicherung	Aufgaben
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	Die Versicherung bietet Schutz im Alter und für Hinterlassene. Die AHV soll den wegen Alter und Tod zurückgehenden oder wegfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise ersetzen.
IV	Invalidenversicherung	Das Ziel der „Schwester der AHV“ ist es Versicherten, die invalid sind oder werden mit Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen die Existenzgrundlage zu sichern.
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	Deckung des Existenzminimums: die EL helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.
UV	Obligatorische Unfallversicherung	Schutz bei Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen.
BV	Obligatorische Berufliche Vorsorge	Die BV soll den Versicherten nach der Pensionierung die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebensweise in angemessener Weise ermöglichen.
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivildienst Mutterschaftsentschädigung (MSE) seit 1.7.2005	Personen, die Militär-, Zivildienst oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaustausfalls ersetzen. Entschädigung bei Mutterschaft.
ALV	Arbeitslosenversicherung	Eine Versicherung gegen den Erwerb-sausfall bei Verlust der Arbeitsstelle, bei Kurzarbeit, bei wetterbedingten Arbeitsausfällen und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sie bezahlt auch Wiedereingliederungsmassnahmen.
KV	Obligatorische Krankenversicherung	Schutz bei Mutterschaft, Krankheit und Unfall. Zugang zu guter medizinischer Versorgung wird sichergestellt.
MV	Militärversicherung	Versicherung von Risiken für Personen im Sicherheits- oder Friedensdienst.
FZ	Familienzulagenordnung	Leistungen zum teilweisen Ausgleich der Kosten, die durch Kinder verursacht werden.

Weitere Informationen - Die Bedeutung der Versicherungsprodukte (www.ahv-iv.info)

Das 3-Säulen-Konzept

Die drei Säulen der Sozialen Vorsorge

Basis für das 3-Säulen-Konzept in der Schweiz ist der Artikel 111 in der Bundesverfassung. Dabei bilden AHV/IV einen wesentlichen Standpfeiler dieses Vorsorge-Systems.

Der Grundgedanke der 1. Säule (AHV/IV) ist:

- Für alle: Existenzbedarf decken
- Bei Tod: Vorsorge für die Hinterlassenen (Renten)
- Gezielte Hilfe bei Invalidität, Ziel: Eingliederung vor Rente

Falls die Renten der AHV/IV zusammen mit übrigen Mitteln (Einkommen und Vermögen) den Lebensbedarf der Rentner nicht angemessen decken, helfen Ergänzungsleistungen (EL) als Bedarfsleistungen.



Säule	Ziel	Finanzierung
1. Säule: Staatliche Vorsorge AHV, IV und EL	Existenzbedarf für die ganze Bevölkerung (allenfalls zusammen mit EL) angemessen decken	laufende Renten werden mit eingehenden Beiträgen finanziert. Umlageverfahren
2. Säule: Beruflich Vorsorge UVG und BVG	gewohnte Lebenshaltung für alle Arbeitnehmenden in Ergänzung zur 1. Säule sichern	Individuelles „Altersguthaben“ zur Deckung der künftigen Renten. Kapitaldeckungsverfahren
3. Säule: Private Vorsorge	für Einzelne zur Deckung von <ul style="list-style-type: none"> • Lücken der 1./2. Säule, • hohen Einkommen • „Wahlbedarf“ (Reisen, Hobbys usw.) 	Sparen über Versicherung, Bank, Wohneigentum etc. Förderung über Steuerpolitik von Bund und Kantonen

Basis für das 3-Säulensystem der Schweiz ist der Artikel 111 in der Bundesverfassung

Finanzierung der AHV/IV durch Umlageverfahren

Solidarische Finanzierung. Die Beitragszahlenden finanzieren die heutigen Renten. Man spricht von Generationenvertrag. Das System ist abhängig von der demografischen Entwicklung. Diese wirkt sich direkt auf das Versorgungssystem aus. Im Weiteren besteht Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung: Tiefere Löhne haben tiefere Beiträge zur Folge, wodurch die Finanzierung der garantierten Leistungen gefährdet wird. Das System ist weitgehend unabhängig von der Geldentwertung, denn aus den Beiträgen werden im gleichen Jahr die Leistungen bezahlt.



Finanzierung der beruflichen Vorsorge durch Kapitaldeckungsverfahren

Jeder spart für sich selbst. Die Leistungen sind abhängig von der Höhe des individuell angesparten Kapitals. Das System ist weitgehend unabhängig von der demografischen Entwicklung. Das wirtschaftliche Umfeld wirkt sich auf die Höhe der Leistungen aus. Das System leidet unter der Geldentwertung. Jeder spart sein Kapital über viele Jahre hinweg an.

Finanzierung der privaten Vorsorge (gebundene und freie Vorsorge)

Geht 100% zu eigenen Lasten, keine Beteiligung des Arbeitgebers. Das System weist die gleichen Vor- und Nachteile auf wie die 2. Säule.

Mitwirkende Stellen / Organisationen

In den einzelnen Sozialversicherungszweigen wirken unterschiedliche Stellen und Organisationen mit. Jede dieser Stellen hat ihre klar definierten Aufgaben:

Durchführungsstellen	Aufgabe
Ausgleichskasse	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge festsetzen und beziehen • Renten und Hilflosenentschädigungen festsetzen und auszahlen • Abrechnung über bezogene Beiträge und die ausbezahlten Renten und Hilflosenentschädigungen mit den angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen einerseits und mit der ZAS andererseits. • Führen der individuellen Konten • Bezug von Verwaltungskostenbeiträgen • Durchführung übertragener Aufgaben • Öffentlichkeitsarbeit
Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> • Beträge abziehen und an zuständige Ausgleichskasse überweisen • Wird durch Kontrollstelle der Ausgleichskasse revidiert (Arbeitgeberkontrolle)
Gemeindezweigstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Anlaufstelle für Bevölkerung, Auskünfte, Abgabe von Formularen, • Merkblättern • Erfassungskontrolle • Abklärung/Erhebung der kantonalen Ausgleichskassen • Weiterleitung von Anfragen der Verbandsausgleichskassen
IV-Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen • Abklärung der Eingliederungsfähigkeit inkl. Berufsberatung und Arbeitsvermittlung • Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen • Bemessung der Invalidität und der Hilfslosigkeit • Erlass der Verfügung über die Leistungen der IV • Öffentlichkeitsarbeit

Literaturhinweis, Quelle: Branchenkenntnisse „AHV-Ausgleichskassen“ Zahlen 2010.

Dieses Lehrmittel ist konzipiert für die Ausbildung von Lernenden. Der Lernbaustein vermittelt nur eine Übersicht über die Sozialversicherungen, bei welchen die Ausgleichskassen mit der Durchführung beauftragt sind oder sein können. Für umfassende und detaillierte Informationen resp. konkrete Sachverhalte sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.